

Kooikerhondje Liebhaber- & Zuchtverein e.V.

Ausstellungsordnung

Stand April 2018

Zur Ausstellung berechnigte Personen/Hunde

Auf Ausstellungen des Kooikerhondje Liebhaber und Zuchtverein kann jeder Kooikerhondje-Besitzer ausstellen, gleich welchem Verein oder Verband er angehört. Auch Hundehalter ohne Vereinszugehörigkeit können gleichberechtigt an Ausstellungen teilnehmen. Zugelassen und gleichberechtigt sind nur Kooikerhondje.

Impfungen

Jeder Hund, der an der Ausstellung teilnehmen soll, muss gegen Tollwut geimpft sein. Ohne diese darf ein Hund nicht an einer Hundeausstellung teilnehmen. Die Impfung muss mindestens vier Wochen vor der Ausstellung stattgefunden haben und darf nicht länger als zwölf Monate, für länger wirkende Impfungen 36 Monate, zurückliegen. Der Impfpass ist bei der Anmeldung vorzulegen. Daraus ergibt sich ein Mindestalter von 16 Wochen für einen Welpen, der in der Babyklasse vorgestellt werden soll, da der früheste Impfzeitpunkt für Tollwut die 12. Lebenswoche ist. Hundebesitzer, die mit ihren Hunden aus dem Ausland einreisen, müssen zusätzlich eine amtstierärztliche Bescheinigung bei sich führen, die belegt, dass innerhalb der letzten drei Monate vor der Ausstellung der Impfbescheinigung, weder am Herkunftsort des Ausstellers, noch in dessen Umgebung in einem Radius von 20 Kilometern Tollwut amtlich festgestellt worden ist. Diese Vorschrift dient zum Schutz für Sie und Ihr Tier!

Richtungsurteile

Das Richterurteil ist unanfechtbar. Wer einen Richter beleidigt oder dessen Werturteil kritisiert, wird von der Ausstellung ausgeschlossen, bereits ausgehängte Preise werden aberkannt. Formelle Fehler können der Ausstellungsleitung vorgetragen werden.

Umgang mit dem Hund

Hunde sind auf dem Ausstellungsgelände stets an der Leine zu führen.

Verhalten in und am Ring

Jeder Aussteller soll sich fair und angemessen gegenüber anderen Ausstellern und deren Hunden verhalten. Verhaltensweisen, die andere Hunde während der Bewertung beeinflussen, sind zu unterlassen.

Ausstellungsklassen

Hunde der Züchter- und Zuchtgruppenklasse müssen in einer der vorstehenden Klassen ausgestellt und mindestens vier Monate alt sein. Es werden keine Anwartschaften vergeben.

Meldung zur Ausstellung

Die Abgabe einer Meldung verpflichtet zur Zahlung der Meldegebühr und Anerkennung der Ausstellungsordnung. Die Anmeldung kann online über das Anmeldeformular erfolgen - dies ist der schnellste und einfachste Weg. Um Voranmeldung der Ausstellungen wird gebeten. Nachmeldung für eine Ausstellung kann auf dieser bis 10:00 Uhr erfolgen. Die Nachmeldegebühr beläuft sich auf 10,00 €. Jeder gemeldete Hund ist nur unter dem im Zuchtbuch (Ahnentafel, Papier, etc.) eingetragenen Namen anzumelden, sofern vorhanden. Wer wissentlich falsche Angaben macht oder Veränderungen an seinem Hund vornimmt um den Richter zu täuschen, bekommt den zuerkannten Preis nicht ausgehängt. Der Abstammungsnachweis der ausgestellten Hunde ist auf Verlangen vorzuweisen. Die Ausstellungsleitung ist berechtigt Meldungen ohne Angaben von Gründen zurückzuweisen.

Meldegebühr

Die Meldegebühr dient zur finanziellen Durchführung der Hundeausstellung. Hiervon wird alles bezahlt, was zur erfolgreichen Abwicklung benötigt wird (unter anderem: Pokale, Urkunden, Anwartschaftskarten, Richter, Hallen). Eine Anmeldung zu einer Ausstellung verpflichtet zur Zahlung der Anmeldegebühr, auch bei Nichterscheinen! Hinweis: Falls sie per Überweisung zahlen möchten, führen sie bitte als Nachweis für die Zahlung ihren Überweisungsbeleg am Tag der Ausstellung mit.

Formwertnoten und Abkürzungen

Vielversprechend – vv | Versprechend – v | Vorzüglich – V | Sehr Gut – SG | Gut – G | Genügend – Gng | Disqualifiziert

Ausführung der Ausstellungsordnung

Die Aufrechterhaltung der Ordnung obliegt am Ausstellungstag der Ausstellungsleitung. Ihr steht das Hausrecht zu. Den Anweisungen der Leitung ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den Verweis vom Ausstellungsgelände, sowie den Verlust zuerkannter Preise zur Folge haben.

Haftung

Jeder Hundebesitzer haftet für Schäden, selbst verschuldet oder durch den Hund hervorgerufen, nach den Bestimmungen gemäß dem BGB. Für Personenschäden übernimmt der Verein keine Haftung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.